



## Financial Services News

### Inhalt

<b>Editorial</b>	<b>2</b>
<b>Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister</b>	<b>3</b>
<b>Finanzaufsicht</b>	<b>14</b>
Zwischenbericht der Technical Expert Group zum geplanten Europäischen Green Bond Standard	14
Verordnung zur Vereinfachung der Vorschriften für OTC-Derivatekontrakte (EMIR-Refit Verordnung)	17
<b>Veranstaltungen und Publikationen</b>	<b>19</b>

# Editorial

## Detaillierte Meldungen der Finanzkonglomerate

Am 22. Mai 2019 wurde von den ESAs ein [Konsultationspapier](#) zu Anforderungen an die Meldungen von konzerninternen Transaktionen und Risikokonzentrationen innerhalb von Finanzkonglomeraten veröffentlicht. Hiermit soll eine vollständige Angleichung des Meldewesens für Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats erreicht werden. Ziel ist es, europaweit eine Vergleichbarkeit als Basis für eine kohärente Aufsicht sowie eine Verbesserung der Übersicht im Hinblick auf gruppenspezifische Risiken einschließlich von Konzentrations- und Ansteckungsrisiken zu erzielen.

Vorgestellt werden daher harmonisierte [Meldevorlagen](#), die auf bestehenden Vorlagen zu gruppeninternen Transaktionen nach Sovlency II aufbauen, mittels derer die beteiligten Aufsichtsbehörden relevante Aufsichtsthemen identifizieren und vergleichbare Daten im Kollegium übermitteln können.

Im Rahmen der Meldungen gruppeninterner Transaktionen sind dabei alle Unternehmen des Finanzkonglomerats zu berücksichtigen. Die Möglichkeit, unbedeutende gruppenangehörige Unternehmen nicht einzubeziehen, besteht nicht. Dabei sind alle bedeutenden Transaktionen i.S.d. Art. 8 Abs. 2 [FICOD](#) zu erfassen, deren Umfang 5% des Gesamtbetrags der Eigenkapitalanforderung auf Finanzkonglomeratebene überschreitet. Hierbei ist zwischen Transaktionen gruppenangehöriger beaufsichtigter Unternehmen gleicher bzw. verschiedener Sektoren, regulierten und nicht regulierten Unternehmen sowie eng verbundenen Personen zu differenzieren.

Konkret sind Angaben zu Verflechtungen zwischen den gruppenangehörigen Unternehmen, gegliedert nach den beteiligten Sektoren, erforderlich. Außerdem sind detaillierte Angaben zu Eigenkapitaltransaktionen, Schulden- und Vermögensübertragungen, Derivaten, Ausgleichszahlungen sowie Rückversicherungsverhältnissen, jeweils gegliedert nach Transaktionen, anzugeben. Darzustellen sind u.a. die Behandlung der Ertrags-, Kosten- und Aufwandspositionen, einzelwirtschaftliche Tätigkeiten und indirekte Transaktionen. Darüber hinaus sind wesentliche gruppeninterne Transaktionen zu melden, die nicht zu marktüblichen Bedingungen erfolgen. In Bezug auf Interessenskonflikte sind außerdem Informationen zur Ausgestaltung des Managements bereitzustellen. Der Meldeturnus (viertel-, halb- oder jährlich) wird gruppenindividuell von der Aufsichtsbehörde festgelegt.

Die jährlich oder öfter einzureichenden Informationen zu Risikokonzentrationen umfassen umfangreiche Angaben, v.a. zu Art und Umfang, externen Gegenparteien und in Bezug auf den Wirtschaftssektor.

Bis zum 15. August 2019 können Kommentare zur Entwurfsfassung eingereicht werden. Die erwartete Umsetzungsdauer für die finalisierten Regelungen soll ein Jahr betragen.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Ines Hofmann



**Ines Hofmann**

Tel: +49 69 75695 6358  
[ihofmann@deloitte.de](mailto:ihofmann@deloitte.de)

# Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Eigenmittelanforderungen</b>	<b>4</b>
1. Eigenmittel	4
2. Gesamtrisikobeitrag	4
<b>II. Risikomanagement</b>	<b>5</b>
1. Sanierung und Abwicklung	5
<b>III. Geldwäscheprävention</b>	<b>5</b>
<b>IV. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung</b>	<b>6</b>
1. FINREP/COREP-Reporting	6
2. AnaCredit	6
3. Sonstiges	7
<b>V. WpHG/Depot/Investment</b>	<b>7</b>
1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	7
2. Verbriefungstransaktionen	7
3. Vermögensanlagen	8
4. Central Securities Depositories Regulation - CSDR	8
5. European Market Infrastructure Regulation – EMIR	9
6. Alternative Investmentfonds (AIFs) und OGAW	10
7. Benchmark-Verordnung	10
8. Transparenzvorschriften	10
9. Ratingverordnung	11
<b>VI. Zahlungsverkehr</b>	<b>11</b>
<b>VII. Aufsichtsregime und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden</b>	<b>11</b>
<b>VIII. Versicherungen</b>	<b>11</b>

## I. Eigenmittelanforderungen

### 1. Eigenmittel

[Ausschuss für Finanzstabilität- AFS-Empfehlung zur Erhöhung des antizyklischen Kapitalpuffers \(AFS/2019/1\) vom 27. Mai 2019](#)

Der BaFin wird empfohlen, die Quote für den inländischen antizyklischen Kapitalpuffer i.H.v. 0,25% ab dem 3. Quartal 2019 festzulegen.

### 2. Gesamtrisikobeitrag

[EBA – Konsultationsentwurf von RTS zur Zuordnung von Derivatgeschäften in Risikokategorien, zur Formel für die Berechnung des Aufsichtsdelatas von Zinsoptionen und zur Bestimmung von Kauf- oder Verkaufspositionen im Standardansatz für das Kontrahentenrisiko nach Art. 277 Abs. 5 und Art. 279a Abs. 3 der vorgeschlagenen, geänderten CRR II \(EBA/CP/2019/03\) vom 2. Mai 2019](#)

In Bezug auf das Mapping von Derivatgeschäften baut die EBA auf ihrem Diskussionspapier zur Umsetzung der überarbeiteten Rahmenwerke für das Marktrisiko und das Kontrahentenausfallrisiko in der EU ([EBA/DP/2017/04](#)) auf und schlägt einen dreistufigen Ansatz vor. Weniger komplexe Derivatgeschäfte mit nur einem wesentlichen Risikofaktor werden ohne aufwendige Berechnungen einer Derivatekategorie zugeordnet. Positionen, die einer detaillierteren Analyse bedürfen, werden qualitativ und quantitativ bewertet und anschließend einer Kategorie zugewiesen. Alle anderen werden entsprechend den Risikofaktoren mehreren Kategorien zugewiesen. Die Konsultationsfrist endet am 2. August 2019.

[ESAs - Finaler Bericht zu ITS zur Änderung der Durchführungsverordnung EU/2016/1799 über die Zuordnung der Kreditbewertungen von ECAIs gemäß Art. 136 Abs. 1 und 3 CRR \(JC 2018 11\) vom 20. Mai 2019](#)

Im Vergleich zum Entwurf (vgl. hierzu auch [FSNews 11/2018](#)) haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben. Ergänzend wurden einzelne [Berichtsentwürfe](#) veröffentlicht, die die Anwendung der Methodik in Einklang mit dem CRR-Mandat verdeutlichen.

[ESMA – Konsultation zur Änderung an der Durchführungsverordnung EU/2016/1646 \(ESMA70-156-864\) vom 24. Mai 2019](#)

Die Verordnung [EU/2016/1646](#) enthält u.a. eine Liste mit Hauptindizes, die die Anerkennung von Sicherheiten ermöglichen. Es wird eine Aktualisierung der entsprechenden Liste vorgeschlagen. Die Konsultationsfrist endet am 5. Juli 2019.

[BaFin – Konsultation 11/2019 - Rundschreiben \(BA\) zur Festlegung von mit hohem Risiko verbundene Risikopositionsarten gemäß Art. 128 Abs. 3 CRR \(BA 52-FR 1903-2019/0002\) vom 10. Mai 2019](#)

Die BaFin übernimmt die von der EBA im Januar 2019 veröffentlichten Leitlinien zur Festlegung von mit hohem Risiko verbundene Risikopositionsarten ([EBA/GL/2019/01](#), vgl. [FSNews 4/2019](#)) in ihre Verwaltungspraxis. Sie sollen ab dem 1. Juli 2019 Anwendung finden. Institute, die mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen ermitteln, müssen diese zusammen mit

einer Kurzbeschreibung der wichtigsten Merkmale der Risikopositionen der BaFin melden. Die Konsultationsfrist endete am 24. Mai 2019. Das finale Rundschreiben soll am 1. Juli 2019 in Kraft treten.

## II. Risikomanagement

### 1. Sanierung und Abwicklung

BaFin – Merkblatt zur insolvenzrechtlichen Behandlung bestimmter Verbindlichkeiten von CRR-Instituten (AG 3-FR 1903-2019/0001) vom 3. Mai 2019  
Das Merkblatt (vgl. hierzu auch [FSNews 3/2019](#)) wurde ohne wesentliche Änderungen veröffentlicht.

BaFin – Merkblatt für Unionszweigstellen und CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht zu abgesicherten Zahlungsansprüchen i.S.d. § 12 Abs. 5 S. 1 RStruktFG i.R.d. Jahresbeitragserhebung 2019 vom 6. Mai 2019

Die BaFin informiert die zum Restrukturierungsfonds beitragspflichtigen Institute über die Möglichkeit, einen Anteil in Höhe von 15% des Jahresbeitrages 2019 in Form von in vollem Umfang abgesicherten Zahlungsansprüchen zu erbringen. Hierzu konkretisiert das Merkblatt die Details, u.a. zur Antragstellung und zur Absicherung der Zahlungsansprüche. Ergänzend wurden für diese Zwecke ein [Mustervertrag](#) und ein [Antrag](#) veröffentlicht. Außerdem können zahlungspflichtige Institute während der Phase des Aufbaus des Abwicklungsfonds die Inanspruchnahme von unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen (Irrevocable Payment Commitments - IPCs) nach Art. 8 Abs. 3 [EU/2015/81](#) i.V.m. Art. 70 Abs. 3 [EU/806/2014](#) beantragen. Hierfür wurden ein [IPC-Antragsformular](#) sowie eine Vorlage für einen [IPC-Vertrag](#) veröffentlicht. Für den Beitragszeitraum 2019 waren die Anträge sowie die Originalverträge bis zum 23. Mai 2019 in deutscher Sprache bei der BaFin einzureichen.

### III. Geldwäscheprevention

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der Richtlinie [EU/2015/849](#) durch [RTS](#) für die von Kredit- und Finanzinstituten zur Minderung des Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in bestimmten Drittländern mindestens zu treffenden Maßnahmen und die Art zusätzlich zu treffender Maßnahmen ([EU/2019/758](#)) vom 31. Januar 2019

Die delegierte Verordnung (vgl. hierzu auch [FSNews 1/2018](#)) wurde am 14. Mai 2019 im EU-Amtsblatt L 125/4 ff. veröffentlicht und trat am 3. Juni 2019 in Kraft. Sie ist ab dem 3. September 2019 verbindlich anzuwenden.

EU-Amtsblatt – Richtlinie zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses [2001/413/JI](#) ([EU/2019/713](#)) vom 17. April 2019

Die Richtlinie (vgl. hierzu [FSNews 5/2019](#)) wurde am 10. Mai 2019 im EU-Amtsblatt L 123/18 ff. veröffentlicht und trat am 30. Mai 2019 in Kraft.

[BMF – Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie \(VII A 5 - WK 5023/17/10008 :012 bzw. 2019/0316572\) vom 20. Mai 2019](#)

Die Umsetzung erfordert im Wesentlichen Änderungen des GwG. Zum einen soll der Kreis der Verpflichteten u.a. auch auf elektronische Geldbörsen, Umtauschplattformen und Zahlungsdienstleistungs- und E-Geld-Institute erweitert werden. Andererseits wird eine eigene Definition für Finanzunternehmen aufgenommen, so dass der bisherige Verweis auf die Regelungen im KWG entfällt. Diese Definition umfasst dann auch Finanzanlagenvermittler, während z.B. Leasing-Objektgesellschaften und Finanzanlageberater im Vergleich zu den KWG-Vorschriften nicht betroffen sind. Außerdem werden v.a. die Vorschriften zum öffentlichen Zugang zum Transparenzregister und zu grenzüberschreitenden Korrespondenzbankbeziehungen geändert bzw. neu eingefügt. Auch fahrlässige Pflichtverletzungen werden künftig bußgeldbewehrt. Stellungnahmen konnten bis zum 31. Mai 2019 übermittelt werden.

#### **IV. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung**

##### **1. FINREP/COREP-Reporting**

[EBA –Finaler Bericht zu ITS zur Änderung der FINREP im Hinblick auf Verbriefungen \(EBA/ITS/2019/01\) vom 28. Mai 2019](#)

Im Vergleich zum Entwurf (vgl. hierzu auch [FSNews 9/2018](#)) haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben. Lediglich die Templates wurden teilweise redaktionell bzw. formal überarbeitet. Veröffentlicht wurde weiterhin ein Template zur Berichterstattung über die Eigenmittel und die Eigenmittelanforderungen ([Annex I](#)) sowie eine Erklärung ([Annex II](#)) dazu. Daneben werden zusätzliche Vorlagen für Angaben zu Instrumenten zur Überwachung etwa der Konzentrationen nach Gegenparteien und Produktarten ([Annex III](#)) nebst Ausfüllhilfen zu den Vorlagen für zusätzliche Überwachungsinstrumente ([Annex IV](#)) zur Verfügung gestellt. Außerdem hat die EBA ein Template zur Liquiditätsberichterstattung ([Annex V](#)) sowie Ausfüllhilfen ([Annex VI](#)) hierzu bereit gestellt. In einem [Vergleichsdokument](#) wurden die Änderungen dargestellt.

##### **2. AnaCredit**

[EZB – AnaCredit Berichtshandbuch - Teil I - Allgemeine Methodik vom 31. Mai 2019](#)

Das aktualisierte Handbuch berücksichtigt auch die Änderungen der AnaCredit Berichtshandbücher [Teil II](#) (Datensätzen und Datenattributen) und [Teil III](#) (Fallstudien). Außerdem werden u.a. nunmehr zusätzlich die zwischen Juli 2017 und Dezember 2018 auf der Webseite der EZB veröffentlichten Frage- und Antwortkataloge integriert. Darüber hinaus wurden die Verweise auf die ITS für die aufsichtsrechtliche Berichterstattung aktualisiert, um sie mit den [FINREP](#)-Änderungen in Einklang zu bringen. Daneben werden [Beispiele](#) für AnaCredit-Berichte bereitgestellt.



### 3. Sonstiges

[ESAs – Entwurf zu ITS zur Meldung von gruppeninternen Transaktionen und Risikokonzentration nach Art. 21a Abs. 2b und Abs. 2c 2002/87/EC \(JC/CP/2019/01\) vom 22. Mai 2019](#)

Vorgeschlagen werden harmonisierte [Meldevorlagen](#) für die Meldung von konzerninternen Transaktionen und Risikokonzentrationen für Finanzkonglomerate zur Identifikation von relevanten Aufsichtsthemen. Die Konsultationsfrist endet am 22. August 2019. Für weitere Informationen verweisen wir auf unser [Editorial](#).

### V. WpHG/Depot/Investment

#### 1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[ESMA – Call for Evidence zu Positionslimiten und zum Positionsmanagement in Rohstoffderivaten \(ESMA70-156-1101\) vom 24. Mai 2019](#)

Untersucht werden soll der Einfluss von Positionslimiten und Positionsmanagement auf Rohstoffderivatemärkte. Hierauf aufbauend sollen bis zum 31. März 2020 u.a. eine Methodik zur Festlegung von Positionsgrenzen und Empfehlungen zur Steuerung im Rahmen des Positionsmanagements erarbeitet werden. Das Konsultationspapier beinhaltet zudem eine Zusammenfassung des MiFID II-Regelwerks zu Positionslimiten, eine Diskussion zum Positionsmanagement sowie eine vorausschauende Perspektive. Die Konsultationsfrist endet am 5. Juli 2019.

#### 2. Verbriefungstransaktionen

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der STS-Verordnung durch RTS zur Präzisierung der Informationen, die einer zuständigen Behörde bei der Beantragung der Zulassung eines Dritten für die Bewertung der Erfüllung der STS-Kriterien zu übermitteln sind \(EU/2019/885\) vom 5. Februar 2019](#)

Die delegierte Verordnung wurde nunmehr am 29. Mai 2019 im EU-Amtsblatt L 142/1 ff. veröffentlicht und tritt am 18. Juni 2019 in Kraft.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der EU/2017/2402 durch RTS zur Homogenität der einer Verbriefung zugrundeliegenden Risikopositionen \(C\(2019\) 3785 final\) vom 28. Mai 2019](#)

Im Vergleich zum Entwurf (vgl. hierzu auch [FSNews 8/2018](#)) wurden die Regelungen zur Homogenität zugrunde liegender Risikopositionen neu gefasst. Risikopositionen gelten danach als homogen, wenn sie einer oder mehreren der näher bestimmten Vermögenswertkategorien (z.B. Darlehen für Immobilien, gewerbliche Darlehen oder Kreditkartenforderungen) entsprechen. Entspricht eine zugrundeliegende Risikoposition mehr als einer Vermögenswertkategorie, wird diese Risikoposition bei dieser Verbriefung nur einer einzigen Vermögenswertkategorie zugeordnet. Veränderungen der Risikopositionen in einem als homogen geltenden Pool, lassen die Homoge-

nität unberührt, wenn sie auf Gründe zurückzuführen sind, die sich der Kontrolle des Originators bzw. Sponsors entziehen. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

### **3. Vermögensanlagen**

#### **EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnungen zu Interessenkonflikten bei besonderen Vermögensanlagen vom 1. bzw. 4. Februar 2019**

Folgende delegierte Verordnungen zu bestimmten EU-Fonds wurden am 22. Mai 2019 im EU-Amtsblatt L 134/1 ff. veröffentlicht, traten jeweils am 11. Juni 2019 in Kraft und werden am 11. Dezember 2019 verbindlich:

- Europäische Risikokapitalfonds (EuVECA) ([EU/2019/820](#), vgl. hierzu auch [FSNews 3/2019](#))
- Europäische Fonds für soziales Unternehmertum ([EU/2019/819](#)).

#### **FSB – Krypto-Assets – Laufende Arbeiten, Regulierungsansätze und potenzielle Lücken vom 31. Mai 2019**

Festgestellt wird u.a., dass sich die Maßnahmen der internationalen Aufsichtsbehörden im Rahmen ihrer Ermächtigungen bewegen. Während einige nationale Aufsichtsbehörden Krypto-Assets verbieten, regulieren andere deren Vertrieb. Lücken können entstehen, wenn sich Krypto-Assets außerhalb des Bereichs der Marktregulierungsbehörden und der Aufsicht über das Zahlungssystem befinden.

### **4. Central Securities Depositories Regulation - CSDR**

#### **BaFin – Meldeverfahren für Abwicklungsinternalisierer vom 2. Mai 2019**

Nach Art. 9 Abs. 1 CSDR sind Abwicklungsinternalisierer verpflichtet, der BaFin zukünftig vierteljährlich den aggregierten Umfang und Wert aller Wertpapiergeschäfte zu melden, die sie außerhalb eines Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems abwickeln. Die BaFin stellt dafür ein elektronisches Anzeigeverfahren mittels eines Portals der Melde- und Veröffentlichungsplattform (MVP-Portal) zur Verfügung. Im veröffentlichten Merkblatt wird der konkrete Meldeweg beschrieben. Ergänzend hierzu werden weitere Informationen zur Nutzung des [MVP-Portal](#) veröffentlicht. Hier werden u.a. Anwendungsfälle, das Registrierungs- und Einreichungsverfahren inkl. Beantragung des Fachverfahrens näher erläutert. Zudem ist eine Anleitung zur Erstellung von Protokollen enthalten. Ergänzend hierzu wurden Begleitunterlagen aus einem Workshop veröffentlicht, die weitere Informationen zur Meldepflicht, zum Meldeverfahren, zu Mindestinhalten und zu den Berechnungsanforderungen für die Meldungen enthalten. Außerdem wurde das [Informationsblatt](#) zum Fachverfahren „Meldeverfahren für Abwicklungsinternalisierer“ aktualisiert.



## 5. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[EU-Amtsblatt – Durchführungsbeschluss über die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Rechts-, Aufsichts- und Durchsetzungsmechanismen von Japan für der Aufsicht unterliegende Derivatgeschäfte mit den Anforderungen zum Austausch von Sicherheiten, zur Bewertung und zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten des Art. 11 EMIR über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister \(EU/2019/684\) vom 25. April 2019](#)  
Der Durchführungsbeschluss wurde am 2. Mai 2019 im EU-Amtsblatt L 115/11 ff. veröffentlicht und trat am 22. Mai 2019 in Kraft.

[ESMA – Konsultationspapier zu Leitlinien für regelmäßige Informationen und Benachrichtigungen über wesentliche Änderungen, die von den Transaktionsregistern bei der ESMA einzureichen sind \(ESMA70-145-1145\) vom 23. Mai 2019](#)

Vorgestellt werden u.a. Berichtsspezifikationen in Bezug auf die Berichtspositionen, die Berichterstattung, die Vorlagen und die Vorlagengültigkeiten sowie die Berichtszeitpläne und -frequenzen. Außerdem enthält das Dokument detaillierte inhaltliche Erläuterungen zu den regelmäßigen Meldungen und Ad-hoc-Mitteilungen. Die Konsultationsfrist endet am 27. August 2019.

[ESMA – Konsultationspapier zu dem Entwurf einer fachlichen Stellungnahme zu den Kriterien für die Einstufung gemäß Art. 25 Abs. 2a EMIR2.2 \(ESMA 70-151-2138\) vom 28. Mai 2019](#)

Vorgestellt werden Kriterien, nach denen festgestellt werden soll, ob eine CCP für die Finanzstabilität der EU bzw. eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten Systemrelevanz hat oder erlangen könnte (Art. 25 Abs. 2a S. 2 [EMIR2.2](#), vgl. auch [FSNews 5/2019](#)). Bei dieser Beurteilung müssen u.a. die Auswirkungen berücksichtigt werden, die der Ausfall oder eine Unterbrechung der Tätigkeit der jeweiligen CCP hätte. Die Konsultationsfrist endet am 29. Juli 2019.

[ESMA – Konsultation eines Berichts mit fachlicher Stellungnahme zur vergleichbaren Compliance gemäß Art. 25a EMIR 2.2 \(ESMA70-151-2179\) vom 28. Mai 2019](#)

Vorgeschlagen werden Kriterien, nach denen die ESMA prüft, ob der in Drittländern geltende Rechtsrahmen mit dem der EU vergleichbar ist und die Einhaltung der EMIR in der Entwurfsfassung vom 18. April 2019 (Art. 25a [EMIR2.2](#), vgl. [FSNews 5/2019](#)) gesichert ist. Die Konsultationsfrist endet am 29. Juli 2019.

[ESMA – Konsultationspapier zu ESMA-Gebühren für Drittstaaten-CCPs nach EMIR 2.2 \(ESMA70-151-1663\) vom 28. Mai 2019](#)

Das Dokument enthält u.a. die Festlegung von einmaligen bzw. jährlich zu erbringenden Gebühren nebst deren Berechnungsgrundsätzen. Die Konsultationsfrist endet am 29. Juli 2019.

## 6. Alternative Investmentfonds (AIFs) und OGAW

[ESMA – Technische Empfehlungen an die EU-Kommission zur Einbindung von Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren in die OGAW IV-Richtlinie und die AIFM-Richtlinie \(ESMA34-45-688\) vom 3. Mai 2019](#)

Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (environment, social and government, ESG) sollen künftig in Investitions- bzw. Anlageentscheidungen einbezogen werden. In diesem Zusammenhang sind im OGAW- und AIFMD-Rahmenwerk Anpassungen vorgesehen. Diese betreffen u.a. die allgemeinen organisatorischen Anforderungen, das Ressourcenmanagement, die Verantwortung des führenden Managements, Interessenkonflikte und die Due Diligence. Die technischen Empfehlungen an die EU-Kommission zur Einbindung von Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren in die MiFID II ([ESMA35-43-1737](#); vgl. hierzu auch [FSNews 1/2019](#)) umfassen Anpassungen am MiFID II-Rahmenwerk, die insbesondere die Regelungsbereiche Organisationsanforderungen und Produktüberwachung betreffen.

## 7. Benchmark-Verordnung

[EZB – Dritte öffentliche Konsultation der Arbeitsgruppe zu risikofreien Zinssätzen zum rechtlichen Aktionsplan bezüglich des Übergangs von EONIA zu €STR vom 15. Mai 2019](#)

Die dritte Konsultation befasst sich mit den rechtlichen Auswirkungen der €STR („euro short-term rate“)-Einführung auf Verträge verschiedener Assetklassen (Sicherheitenvereinbarungen, Derivatekontrakte, Cash-Produkte), die noch den EONIA („euro overnight index average“) als Benchmark enthalten. Neue Verträge, die auf den EONIA referenzieren, sollen robuste Rückfallbestimmungen und die Klarstellung enthalten, dass der EONIA ab dem 2. Oktober 2019 auf einer veränderten Methodologie basiert. In Bezug auf Altverträge, die auf den EONIA abstellen und nach dem Zeitpunkt der finalen Ablösung des EONIA (Dezember 2021) fällig werden, empfiehlt die Arbeitsgruppe den Marktteilnehmern entweder die sofortige Ersetzung des EONIA als primären Zinssatz, oder die Verwendung einer Klausel über einen Rückfallzinssatz, der auf dem €STR zuzüglich eines Spreads (€STR-EONIA-Spanne) basiert. Die Konsultationsfrist endet am 12. Juni 2019.

## 8. Transparenzvorschriften

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der Transparenzrichtlinie \(2004/109/EG\) im Hinblick auf RTS für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats \(EU/2018/815\) vom 17. Dezember 2018](#)

Die delegierte Verordnung (vgl. hierzu auch [FSNews 1/2019](#)) wurde nunmehr am 29. Mai 2019 im EU-Amtsblatt L 143/1 ff. veröffentlicht und tritt am 18. Juni 2019 in Kraft. Sie soll auf Jahresfinanzberichte mit Abschlüssen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen, angewendet werden.

## [ESMA – Konsultationspapier zu Leitlinien für die Berichterstattung nach Art. 4 und 12 SFTR \(SMA70-151-1985\) vom 23. Mai 2019](#)

Vorgelegt werden allgemeine Grundsätze für die SFT-Berichterstattung. Vorgegeben werden auch formelle Anforderungen an die Erstellung von Meldungen und deren Lieferung. Außerdem werden u.a. Leitlinien zu bestimmten Ausnahmen von der Berichtspflicht und Auswirkungen auf Unternehmen aus Drittländern, die SFTs über ihre EU-Niederlassungen abschließen, vorgeschlagen. In einem gesonderten Abschnitt werden Tabellen mit den zu meldenden Feldern nebst Ausfüllhilfe vorgestellt. Die Konsultationsfrist endet am 29. Juli 2019.

### **9. Ratingverordnung**

#### [ESMA - Leitlinien für die Anwendung der Vorschriften zur Übernahme von Ratings nach Art. 4 Abs. 3 der Ratingverordnung - Ergänzende Leitlinien zur Beurteilung, ob eine Anforderung so streng wie die Anforderungen nach dem CRAR ist \(ESMA33-9-282 DE\) vom 20. Mai 2019](#)

Die Leitlinien (vgl. hierzu auch [FSNews 8/2018](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

### **VI. Zahlungsverkehr**

#### [EBA – Single Rulebook zum Umfang der Informationen, die von der ASPSP dem Zahlungsinstitutiendienstleister \(PISP\) zur Verfügung zu stellen sind \(Q&A 2018\\_4188\) vom 10. Mai 2019](#)

Gemäß Art. 66 Abs. 3 f) PSD2 dürfen Anbieter von Zahlungsinstitutiendienstleistungen (PIS) vom Zahlungsdienstnutzer keine anderen Daten als die für die Erbringung der Zahlungsinstitutiendienstleistungen erforderlichen anfordern.

### **VII. Aufsichtsregime und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden**

#### [Basler Ausschuss – Sechzehnter Zwischenbericht über die Annahme des Basler Rechtsrahmens \(d464\) vom 7. Mai 2019](#)

Mit der Umsetzung der Basel III-Regelungen wurde fristgerecht begonnen; die Regelungen für die Bereiche Countercyclical Capital Buffer (CCyB), Marginanforderungen für nicht zentral geclearte Derivate, Verbriefungen, die D-SIB- und G-SIB-Anforderungen sowie die Monitoring Tools für das sog. „intraday liquidity management“ wurden bereits vollständig umgesetzt.

### **VIII. Versicherungen**

#### [EU-Amtsblatt – Festlegung technischer Informationen für die Berechnung versicherungstechnischer Rückstellungen und Basiseigenmittel mit Stichtagen vom 31. März bis zum 29. Juni 2019 \(EU/2019/699\) vom 6. Mai 2019](#)

Für den Berichtstermin 31. März 2019 wurden die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung zu verwendenden risikofreien Zinskurven, die grundlegenden Spreads für die Berechnung der Matching-Anpassung sowie die Volatilitätsanpassungen der jeweiligen Währung am 7. Mai 2019 im EU-Amtsblatt L 119/70 ff. veröffentlicht.

[EU Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Anpassung der Euro Grundbeträge für die Berufshaftpflichtversicherung und die finanzielle Leistungsfähigkeit von \(Rück-\)Versicherungsvermittlern \(C 2019 3448 final\) vom 13. Mai 2019](#)

Der Entwurf der delegierten Verordnung basiert auf Entwürfen technischer Regulierungsstandards der EIOPA zur Änderung der Richtlinie [EU/2016/97](#). Die Veränderung der Grundbeträge für die Berufshaftpflichtversicherung und die finanzielle Leistungsfähigkeit sollen die Entwicklung des europäischen Verbraucherpreisindex widerspiegeln. Die angepassten Grundbeträge wurden unverändert aus dem Konsultationsentwurf (siehe [FSNews 3/2018](#)) entnommen. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten, wobei ein Übergangszeitraum von sechs Monaten gilt.

[EIOPA – Technische Hinweise über die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren in die delegierten Rechtsakte unter Solvency II und IDD \(BoS 19/172\) vom 30. April 2019](#)

Der finale Technical Advice der EIOPA zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren berücksichtigt die aus der Konsultation des Entwurfs (siehe [FSNews 12/2018](#)) resultierenden Anmerkungen. Anhang II des Technical Advice enthält die gesammelten Kommentare aus der Konsultation und die korrespondierenden Anmerkungen der EIOPA. Im Rahmen von Solvency II beinhaltet der Technical Advice Änderungen der delegierten Rechtsakte im Hinblick auf die Geschäftsorganisation insbesondere zum Risikomanagement von Versicherungsunternehmen und zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in das Prinzip der unternehmerischen Vorsicht bei Kapitalanlagen. Bezüglich der delegierten Rechtsakte unter der [Versicherungsvertriebsrichtlinie](#) (IDD) werden Nachhaltigkeitsrisiken nunmehr in den Kontext von Interessenkonflikten und Produktfreigabeprozess integriert.

[EIOPA – Bericht über den Einsatz von Big Data Analytics in Kraftfahrt- und Krankenversicherung vom 8. Mai 2019](#)

Der thematische Review der EIOPA wurde im Sommer 2018 mit einem Fragebogen (vgl. [FSNews 8/2018](#)) initiiert und trägt der zunehmenden Bedeutung von datengetriebenen Geschäftsmodellen über die gesamte Wertschöpfungskette der Versicherer Rechnung. Folgerichtig liegt der Schwerpunkt des thematischen Reviews auf dem Einsatz von Big Data Analytics für die Kalkulation von Versicherungsprodukten und anderen Teilen der Wertschöpfungskette wie z. B. die Produktentwicklung oder die Schadenabwicklung. Ziel des thematischen Reviews war es, einen empirischen Nachweis für Vorteile und Risiken des Einsatzes von Big Data Analytics Tools zu erhalten. Die teilnehmenden Unternehmen repräsentieren eine Marktabdeckung von rund 60% der gebuchten Bruttoprämien. Im Anschluss an den Bericht will die EIOPA ihre Überlegungen über die beste Aufsichtspraxis datengetriebener Geschäftsmodelle unter Berücksichtigung von deren Spezifika vorantreiben.

[EIOPA – Bericht über die Berechnung der Ultimate Forward Rate für das Jahr 2020 \(BoS 19/115\) vom 21. Mai 2019](#)

Die Ultimate Forward Rate (UFR) ist der Zinssatz gegen den die risikolosen Zinskurven der EIOPA konvergieren. Dieser setzt sich aus dem Realzins und

dem Inflationsziel der jeweiligen Notenbank zusammen. Für den Euro ergibt sich bei einem durchschnittlichen Realzins seit 1961 von 1,55% und einer erwarteten Inflationsrate von 2% zunächst eine UFR von 3,55%. Da die Methodik zur Ermittlung der UFR jedoch nur eine Anpassung von maximal 15 Basispunkten zulässt, ergibt sich ausgehend von einer UFR von 3,9% für 2019 eine UFR für 2020 von 3,75%.

# Finanzaufsicht

## Zwischenbericht der Technical Expert Group zum geplanten Europäischen Green Bond Standard

Durch die Ratifizierung des Pariser Klimaschutzabkommens und der Agenda 2030 der UN für eine nachhaltige Entwicklung, haben sich Regierungen weltweit zur Verfolgung einer nachhaltigen Wirtschaft verpflichtet. Um dieses Vorhaben zu unterstützen, hat die Europäische Kommission im März 2018 ihren Aktionsplan zur Finanzierung eines nachhaltigen (Wirtschafts-)Wachstums (vgl. [FSNews 4/2018](#)) und im Mai 2018 erste Gesetzesvorschläge zur Umsetzung der im Aktionsplan festgelegten Ziele verabschiedet. Zur Ausarbeitung einer hinreichend konkreten Regulierung wurde eine Technical Expert Group (TEG), bestehend aus 35 Mitgliedern aus Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Wirtschaft sowie öffentlichen Institutionen eingesetzt. Die TEG unterstützt die EU-Kommission bei den folgenden Themenkomplexen:

- Einheitliches Klassifizierungssystem („Taxonomie“) für nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten,
- EU Green Bond Standard,
- Referenzwerte zur Verfolgung CO<sub>2</sub>-armer Investitionsstrategien und
- Vorschläge zu einem klimabezogenen (nichtfinanziellen) Reporting von Unternehmen.

Am 6. März 2019 hat die TEG einen Zwischenbericht zum derzeitigen Arbeitsstand des geplanten EU Green Bond Standards (EU GBS) vorgelegt. Der Vorschlag der TEG nimmt Bezug auf die ebenfalls noch in der Entwicklung befindliche einheitliche Taxonomie und baut im Übrigen auf der bereits bestehenden Marktpraxis, wie den Green Bond Principles (GBP) der International Capital Markets Association (ICMA) auf. Das Label „EU Green Bond“ darf nach dem derzeitigen Entwurf nur verwendet werden, wenn die im Folgenden beschriebenen vier Kernelemente des EU GBS eingehalten sind:

- Die Erlöse aus der Ausgabe von Green Bonds werden ausschließlich für die (Re-) Finanzierung der im Standard als „Grün“ definierten Projekte verwendet.
- Der Emittent veröffentlicht ein Rahmenwerk für grüne Anleihen (Green Bond Framework), das die Übereinstimmung der darunter emittierten Green Bonds mit den EU GBS bestätigt und Details zur geplanten Mittelverwendung liefert.
- Er berichtet anhand der dem Entwurf beigefügten Musterformulare umfangreich über die im Standard vorgeschriebenen Mindestinhalte.
- Und er bestellt einen externen Prüfer zur Verifizierung der unter 1.-3. genannten Aspekte.



**Andrea Weber**

Tel: +49 211 8772 4769  
[andweber@deloitte.de](mailto:andweber@deloitte.de)



Mit der Einführung des EU GBS sollen Transparenz, Integrität, Konsistenz und Vergleichbarkeit von Green Bonds gefördert werden, um damit letztlich die Mittelzuflüsse in grüne und nachhaltige Projekte zu erhöhen. Der EU GBS dient dabei zunächst als freiwilliges „Gütesiegel“, welches Emittenten innerhalb wie außerhalb der EU zur Verfügung stehen soll.

Im vorgelegten Bericht werden neben dem Entwurf des EU GBS zwei Themen gesondert behandelt: die formelle Akkreditierung externer Prüfer und Maßnahmen zur Förderung des EU Green Bonds Marktes.

Die TEG sieht, wie bestehende Marktstandards auch, die Notwendigkeit für eine externe Verifizierung einzelner Green Bonds oder ganzer Green Bond-Rahmenwerke. Jedoch enthielten z.B. die Guidelines der ICMA weder Details zu den vorzunehmenden Prüfverfahren noch zum Inhalt der daraus resultierenden Prüfberichte. Daher empfiehlt die TEG eine standardisierte Verifizierung für den geplanten EU GBS sowie eine zentrale Akkreditierung und Aufsicht externer Gutachter. Letztere sollte (nach Schaffung der legislativen Grundlage) zentral durch die ESMA erfolgen. Für eine Akkreditierung und Aufsicht durch die ESMA sprechen nach Ansicht der TEG potentielle Synergieeffekte mit den bereits durch die ESMA wahrgenommenen Aufgaben sowie die, trotz des stetig wachsenden Green Bonds Marktes, begrenzte Anzahl der potentiell zu akkreditierenden externen Gutachter. Die TEG wird in enger Kooperation mit der ESMA und der EU-Kommission die weiteren Details zur Aufsicht und Akkreditierung erarbeiten. Eine Aufgabe, die ebenfalls bereits bei der ESMA liegt, ist die zentrale Zulassung der Drittverifizierer für STS-Verbriefungen. Für diese gelten äußerst umfangreiche Offenlegungs- und Unabhängigkeitsanforderungen. Sollte sich die TEG hieran orientieren, besteht die Möglichkeit, dass qualifizierte Unternehmen freiwillig auf eine Akkreditierung verzichten werden.

Ein weiterer Aspekt des Berichts betrifft kurz- und langfristig zu implementierende Maßnahmen zur Förderung EU GBS-konformer Anleihen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen umfassen u.a.:

- Offenlegungsanforderungen für institutionelle Investoren,
- Zuschüsse der EU zur Neutralisierung der zusätzlichen Kosten für die externe Verifizierung,
- Stärkere Einbindung von Zentralbanken und Aufsichtsbehörden, z.B. durch Einbindung von ESG-Faktoren in die Aufsichtspraxis und Bevorzugung von EU GBS-konformen Anleihen beim Kauf grüner Anleihen,
- Credit Enhancements für Non-Investment Grade Green Bonds sowie
- Steuererleichterungen.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang der Vorschlag, die EBA möge i.R.d. durch die letzte Änderung der CRR erhaltenen Mandats auch die Schaffung eines Segments für grüne Anleihen erwägen, das von einer bevorzugten aufsichtlichen Behandlung bei der Kapitalunterlegung profitieren würde, ähnlich der begünstigten Behandlung von Covered Bonds oder einfacher, transparenter und standardisierter Verbriefungen (STS-Verbriefungen).

Die finalen Empfehlungen der TEG zur Einführung eines EU Green Bond Standard werden für Juni 2019 erwartet.

## Verordnung zur Vereinfachung der Vorschriften für OTC-Derivatekontrakte (EMIR-Refit Verordnung)

Der EU-Rat hat am 20. Mai 2019 aktualisierte Vorschriften für Finanzderivate und deren Clearing verabschiedet („EMIR-Refit“ oder „EMIR 2.1“). Die Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen (EMIR) wurde bereits 2012 als Teil der umfangreichen Regulierungsmaßnahmen zur Aufarbeitung der Ursachen für die Finanzkrise erlassen. Sie enthält Vorschriften für außerbörsliche („over the counter“, OTC) Geschäfte mit Derivaten, sog. OTC-Derivate, die als intransparent galten, da die den Abschluss betreffenden Informationen in der Regel den Vertragsparteien vorbehalten waren. Folglich waren die mit diesen Geschäften verbundenen Risiken ebenfalls schwer einschätzbar, wie sich während der Finanzkrise gezeigt hat. Für eine bessere Überwachung sowie zur Risikominderung müssen seit Inkrafttreten der EMIR Verordnung grundsätzlich alle standardisierten OTC-Derivatekontrakte über eine zentrale Gegenpartei (CCP) gecleart und an ein Transaktionsregister gemeldet werden. Für die übrigen, nicht über eine CCP abgewickelten OTC-Derivate, wurde eine grundsätzliche Besicherungspflicht eingeführt.

Zwar gab es bereits einige Ausnahmen von der Clearingpflicht, jedoch hat die Anwendung der EMIR-Verordnung in den letzten Jahren gezeigt, dass die Regulierung besonders für „kleine“ finanzielle und nichtfinanzielle Gegenparteien einen unverhältnismäßig hohen Anforderungsumfang mit sich bringt, obwohl von diesen Gegenparteien ein geringes Systemrisiko ausgeht. Die bestehende Verordnung wurde deshalb insbesondere um vereinfachte Vorschriften für kleine finanzielle und nichtfinanzielle Gegenparteien ergänzt.

„Kleine“ finanzielle Gegenparteien (Art. 4a) werden künftig nicht mehr das Clearing ihrer Transaktionen über eine CCP vornehmen müssen, solange bestimmte Grenzen, die Clearingschwellen, in keiner der unterschiedlichen Derivatekategorien überschritten werden. Die Befreiung von der Clearingpflicht bedeutet jedoch nicht gleichzeitig auch die Befreiung von der Verpflichtung, Sicherheiten auszutauschen.

Die Clearingauflagen für nichtfinanzielle Gegenparteien (Art. 10) werden zum einen durch die Einführung eines neuen Intervalls zur Ermittlung der Überschreitung der Clearingschwellen vereinfacht. Künftig ist nur noch einmal jährlich die aggregierte durchschnittliche Monatsendposition für die vorausgegangen zwölf Monate zu berechnen. Zum anderen müssen bei Überschreitung der Schwelle lediglich alle Geschäfte dieser Derivatekategorie über eine CCP abgewickelt werden. Sofern die Clearingschwelle nicht auch bei den anderen Derivatekategorien überschritten wird, bleiben diese von der Clearingpflicht befreit.



**Andrea Weber**

Tel: +49 211 8772 4769  
[andweber@deloitte.de](mailto:andweber@deloitte.de)



**Verena Hollah**

Tel: +49 40 32080 4646  
[vhollah@deloitte.de](mailto:vhollah@deloitte.de)

Bei einem Vertragsabschluss mit einer „kleinen“ nichtfinanziellen Gegenpartei, die von der Clearingpflicht befreit ist, obliegt die Verantwortung für die Meldung an das Transaktionsregister (Art. 9) künftig allein der finanziellen Gegenpartei. Gruppeninterne Geschäfte, bei denen mindestens eine Partei eine nichtfinanzielle Gegenpartei ist, müssen bei Beachtung bestimmter zusätzlicher Voraussetzungen nicht mehr gemeldet werden. Die Verwaltungsgesellschaften eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) sowie Verwalter Alternativer Investmentfonds (AIF) bleiben hingegen gem. Art. 9 Abs. 1b) und c) weiterhin selbst für die Meldung verantwortlich.

Sowohl „kleine“ finanzielle als auch nichtfinanzielle Gegenparteien haben jederzeit die Möglichkeit nachzuweisen, dass die Schwelle nicht mehr überschritten wird, um von der Clearingpflicht befreit zu werden. Des Weiteren sind Altersversorgungssysteme erneut für zwei Jahre (mit Option auf Verlängerung) von der Clearingpflicht befreit.

Neben den nunmehr beschlossenen Verbesserungen für „kleine“ Gegenparteien, wurden mit der neuen [Verbriefungsverordnung](#) zuvor bereits spezielle Erleichterungen für Verbriefungszweckgesellschaften eingeführt (vgl. [FSNews 01/2019](#)). Nicht zu verwechseln sind die durch die EMIR-Refit Verordnung aktualisierten Vorschriften mit „EMIR 2.2“, einem weiteren vom Rat der Europäischen Union am 18. April 2019 verabschiedeten Entwurf zur Verbesserung der Vorschriften für zentrale Gegenparteien.

Die Verordnung wurde am 28. Mai 2019 veröffentlicht und tritt demnach nach Ablauf von zwanzig Tagen am 17. Juni 2019 in Kraft. Grundsätzlich ist zu erwarten, dass die Überarbeitung zu einer Erleichterung bei Transaktionen von OTC-Derivaten führen wird, jedoch dürfte die Anwendbarkeit der Regelungen der geänderten EMIR-Verordnung im Einzelfall genau zu prüfen und bestehende Prozesse ggf. anzupassen sein.

# Veranstaltungen und Publikationen

## Veranstaltungen

### **Deloitte CFO Forum**

**Verbinden – Informieren – Inspirieren**

25. September 2019 in Frankfurt

### **AI for Enterprise Performance**

**Digitale Transformation & Unternehmenssteuerung/Controlling - Webinar**

28. Juni 2019, 10.00–11.00 Uhr (Online)

[Hier](#) geht's zur Anmeldung

Kontakt: [Marie-Christine Chartier](#), Tel: +49 621 1590 1302

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

## Neues Schaubild – CRR II

Das [Poster](#) bietet eine zusammenfassende und übersichtliche Darstellung aller im Fokus stehenden Aspekte des neuen CRR II-Regelwerks.

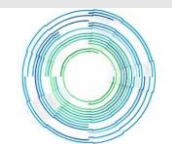
Auf Wunsch können Sie das Schaubild [hier](#) auch gerne als Poster im DIN A1-Format kostenfrei bestellen.

## Ausgewählte Publikationen und weiterführende Informationen



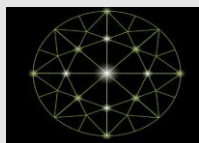
### **Deloitte Banking-Analytics Survey**

Wie digital ist die deutsche Finanzindustrie - und in welchem Umfang werden Analytics-Tools bereits genutzt?



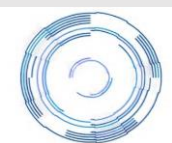
### **Die Bedeutung von Kultur im Kampf gegen Finanzkriminalität**

Wie die Unternehmenskultur das menschliche Verhalten beeinflusst



### **RegTech Lab**

Intelligente Compliance-Lösungen



### **Fintechs auf der Überholspur**

Wird die Regulierung sie bremsen?

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).



**MaRisk für Banken**  
Schaubild



**SREP**  
Schaubild

## Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an [info-fsi@deloitte.de](mailto:info-fsi@deloitte.de), wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

## Ansprechpartner



**Wilhelm Wolfgarten**

Tel: +49 211 8772 2423  
[wwolfgarten@deloitte.de](mailto:wwolfgarten@deloitte.de)



**Ines Hofmann**

Tel: +49 69 75695 6358  
[ihofmann@deloitte.de](mailto:ihofmann@deloitte.de)

Redaktionsschluss: 31. Mai 2019

Juni 2019

# Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 286.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.